Änderungen Preisangabenverordnung (PAngV) zum 28.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund europarechtlicher Vorgaben musste der nationale Gesetzgeber die Vorschriften der PAngV anpassen.

Die geänderte PAngV ist zum 28.05.2022 in Kraft getreten und gilt für das Ladengeschäft, sowie für Onlineshops an Endverbraucher (B2C).

- Bezüglich der Angabe des Grundpreises ergibt sich aus § 5 der PAngV n.F. eine sehr wichtige und praxisrelevante Änderung bezüglich der zulässigen Grundpreiseinheiten: Ab dem 28.05.2022 müssen für nach Gewicht bzw. Volumen angebotene bzw. beworbene Waren einheitlich 1 Kilogramm bzw. 1 Liter als Grundpreiseinheit angegeben werden. Dies soll einer verbesserten Preistransparenz dienen.
  Mit anderen Worten: Ab dem 28.05.2022 entfällt also die bisherige Ausnahme, bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigen, von den Einheiten 1 Kilogramm bzw. 1 Liter auf 100 Gramm bzw. 100 Milliliter abweichen zu dürfen, ersatzlos.
  Kein Händler sollte daher ab dem 28.05.2022 Grundpreise noch mit Bezug auf die Einheiten 100 Gramm bzw. 100 Milliliter angeben, sondern immer in Bezug auf 1 Kilogramm bzw. 1 Liter (bzw. 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter).
- § 11 Abs. 1 PAngV regelt, dass bei Werbung mit einer Preisermäßigung der vorherige Verkaufs- oder Gesamtpreis anzugeben ist. Dabei richtet sich der vorherige Preis nach dem niedrigsten Preis der innerhalb der letzten 30 Tage für das entsprechende Produkt ausgeschrieben wurde.
  Hinweis: Damit ist es erforderlich die bisher eingesetzten Preise zu dokumentieren.

*

Mit freundlichen Grüßen

Innstolz Käsewerk Roiner KG

i.A. Kathrin Brandl

**Gesamt- und Grundpreis müssen auf einen Blick unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein.*